

Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1950.

Sitzung vom 2. Februar 1950.

304. Baulinien. A. Mit Eingabe vom 29. Dezember 1949 ersuchte der Stadtrat Winterthur um die Genehmigung des Beschlusses des Grossen Gemeinderates von Winterthur vom 14. November 1949 betreffend Abänderung der nördlichen Baulinie der Zürcherstrasse zwischen der Neuwiesen- und der Rudolfstrasse sowie der östlichen Baulinie der Neuwiesenstrasse bei der Einmündung in die Zürcherstrasse in Winterthur. Laut dem Zeugnis des Bezirksrates Winterthur vom 27. Dezember 1949 sind gegen diesen im kantonalen Amtsblatt Nr. 92 vom 18. November 1949 veröffentlichten Beschluss keine Rekurse eingegangen.

B. Der vorliegende Baulinienvorschlag ergänzt die vom Regierungsrat mit Beschluss vom 17. März 1949 genehmigte Baulinienabänderung an der Zürcherstrasse zwischen der Kronenbrücke und der Neuwiesenstrasse. Für die Teilstrecke zwischen der Neuwiesen- und der Rudolfstrasse eingangs der SBB.-Unterführung ist im Hinblick auf den in absehbarer Zeit auszuführenden Strassenausbau der Baulinienabstand von bisher 23,40 m durch Zurücksetzung der nördlichen Baulinie bis auf die Flucht des Verwaltungsgebäudes der Firma Gebr. Sulzer A.-G. auf 33,50 m zu erweitern. Nach dem in Aussicht genommenen Strassenausbauprojekt wird die Fahrbahn von bisher 10 m auf 12 m verbreitert, während die neu projektierten Trottoire Breiten von 3,5 m auf der Südseite bzw. von 5 m auf der Nordseite erhalten, wo eine Vorgartentiefe von 9,05 m verbleibt.

Die durch die Neufestsetzung der nördlichen Baulinie der Zürcherstrasse bedingte Anpassung bzw. Aufhebung der bestehenden Baulinien bei der Einmündung der Neuwiesen-, der Schützen- und der Rudolfstrasse in die Zürcherstrasse geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Die Niveaulinie der Zürcherstrasse bleibt unverändert.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Grossen Gemeinderates von Winterthur vom 14. November 1949 betreffend Abänderung der nördlichen Baulinie der Zürcherstrasse zwischen der Neuwiesen- und der Rudolfstrasse sowie der östlichen Baulinie der Neuwiesenstrasse bei der Einmündung in die Zürcherstrasse in Winterthur wird gemäss den vorgelegten Plänen genehmigt.

II. Der Stadtrat Winterthur wird eingeladen, vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Stadtrat Winterthur unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Winterthur und an die Baudirektion.

Zürich, den 2. Februar 1950.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

i. V.



[Handwritten signature]

*x) im Doppel,
T & mit Plan an Bauentk
10.2.50 L.L.*